

Fairnessabkommen

Branche
Gleissicherungsunternehmen



Bundesverband Deutscher
Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.



EINLEITUNG

Als Ergebnis des Dialogs im Rahmen des mobifair Fairnessausschusses für die Branche der Gleissicherungsunternehmen wird zwischen der Deutschen Bahn AG, DB Netz AG, den Verbänden der Gleissicherungsunternehmen und den zuständigen Gewerkschaften unter Vermittlung des Vereins mobifair e. V. ein Fairnessabkommen zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs im Vergabeverfahren vereinbart.

Der Schwerpunkt dieser Vereinbarung liegt in der Sicherung angemessener Lohn- und Sozialstandards als Basis für einen hohen Qualitätsstandard der Sicherungsleistungen im Gleisbereich.

Der mobifair-Fairnessausschuss begrüßt den zwischen der Deutschen Bahn AG und den Verbänden Bundesverband Deutscher Wach- und Schließgesellschaften e. V. (BDWS) und Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V. (BVMB) am 26. August 2009 vereinbarten Qualitätskodex. Im Mittelpunkt dieses Qualitätskodexes steht eine klare Definition der Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Er richtet unter anderem seine besondere Aufmerksamkeit auf die Beachtung der Sozialstandards der Beschäftigten sowie den Arbeitsschutz und die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitbestimmungen.

Der Qualitätskodex ist für die soziale Qualitätssicherung Mitbestandteil dieses Fairnessabkommens.

INHALTE

Entlohnung

Der Qualitätskodex fördert aktiv eine angemessene Entlohnung der Mitarbeiter der Branche. Insbesondere ist der Einhaltung gültiger Tarifverträge sowie der damit verbundenen Sozialverpflichtungen Rechnung zu tragen.

Seitens des Auftraggebers werden ausschließlich solche Angebote akzeptiert, die sicherstellen, dass ein allgemeinverbindlich für die Ausführungsregion vereinbarter Tarif, ansonsten die am Ort der Leistungserbringung ortsübliche Entlohnung, gezahlt werden kann.

Personalqualifikation

Die fachliche Befähigung einschließlich der erforderlichen Aus- und Fortbildungen, die physische Tauglichkeit und psychische Eignung des Sicherungspersonals (Sicherungsaufsichtskraft und Sicherungsposten, etc.) werden in einem Befähigungsausweis dokumentiert. Das Sicherungspersonal hat den Befähigungsausweis auf Baustellen mit sich zu führen.

Der Befähigungsausweis wird durch die von der DB Netz AG anerkannten Bildungseinrichtungen ausgestellt.

Zu den Voraussetzungen für die Ausbildung des Sicherungspersonals gehören ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die zur Ausübung dieser Tätigkeit im Sicherungsbereich erforderlich sind.

Den Hinweis von mobifair, insbesondere im Sicherungsbereich verfügbaren Mitarbeiter im Einzelfall nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache, wird die DB Netz AG zum Anlass nehmen, die von ihr anerkannten Bildungseinrichtungen und die Prüfungsleiter zu beauftragen, diese Thematik im Rahmen der Ausbildung und bei den Funktionsprüfungen verstärkt zu berücksichtigen.

Zur Kontrolle der Einhaltung der arbeitszeit- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen bzgl. der Einsatz- und Ruhezeiten der Mitarbeiter im Sicherungsbereich, die als Sicherungsposten tätig sind, ist neben dem Befähigungsausweis ein „Einsatznachweis für Sicherungsposten“ erforderlich. Diesen haben die Sicherungsposten mit sich zu führen. Die Sicherungsaufsicht dokumentiert in diesem Einsatznachweis Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Ruhepausen. Er ist nicht übertragbar.

Der mit der Sicherheitsüberwachung Beauftragte überprüft die Befähigung der Sicherungspersonale und kontrolliert die Eintragungen im Einsatznachweis für Sicherungsposten.

Er veranlasst die Einziehung des Befähigungsausweises, sofern eine der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Gleichzeitig verpflichten sich auch die Sicherungsunternehmen, in solchen Fällen die Einziehung des Befähigungsausweises sicherzustellen.

Mindeststandards

Sicherungsleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb an präqualifizierte, fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben.

In diesem Zusammenhang wird auch die Sicherstellung sozial angemessener Unterkünfte gemäß den Bestimmungen der Arbeitsstätten- und Baustellenverordnung erwartet. Lange Fahrzeiten zum Einsatzort, die die Sicherheit des Einsatzes im Rahmen von Baumaßnahmen durch Ermüdung oder psychische Belastung beeinträchtigen, sind unzulässig.

Einhaltung des Abkommens

Dem Abkommen widersprechende Feststellungen meldet mobifair der Deutschen Bahn als Auftraggeberin der Sicherungsleistungen. Die weiteren Unterzeichner dieser Vereinbarung werden hiervon ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Die Deutsche Bahn sagt zu, diesen Hinweisen unverzüglich nachzugehen und festgestellte Verstöße gegen dieses Abkommen kurzfristig abzustellen.

Frankfurt/Main, 9. November 2009

Es folgen die Unterschriften der Beteiligten